

Auszug  
aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe Koblenz vom 02.07.1991

### Bekanntmachung

#### Änderung Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 25 Lüderitzstraße

Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 14. 03. 91, Az.: 379-06, im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden. Gemäß § 12 BauGB tritt die Änderung Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 25 mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan (Satzung, Bebauungsplanzeichnung) und die dazugehörige Begründung werden ab **Dienstag, dem 02. 07. 1991**, bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt der die Verletzung und den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

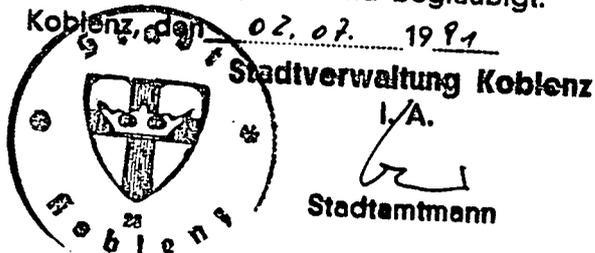
unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 02.07.1991

Stadtverwaltung Koblenz  
Hörter  
Oberbürgermeister

Vorstehende Ablichtung wird als mit der  
Abschrift Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 02.07.1991



*Auszug/photostyl  
02/07.91*

# Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 18.12.1992

## Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über die erneute Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungs-/Änderungsplänen

Der Stadtrat hat am 16. 07. 1992 bzw. 01. 10. 1992 folgenden inhaltsgleichen Beschluß gefaßt:

„Der Stadtrat beschließt

- a) die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung der Bebauungspläne (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text und Begründung) Nr.: 25: Lüderitzstraße mit den Änderungen Nrn.: 1 - 3 (16. 07. 1992); Nr.: 71 d: Flugfeld Karthause (IV. BA) mit dem Änderungsplan Nr. 1 (01. 10. 1992);
- b) von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) Gebrauch zu machen und die vorgenannten Bebauungspläne, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens (Ausfertigung/Bekanntmachung) rückwirkend in Kraft zu setzen.“

Gemäß § 12 i. V. m. § 215 Abs. 3. BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung die Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes -BBauG - erteilt hat und in den Fällen, wo keine Genehmigung erforderlich war, mitgeteilt hat, daß Rechtsbedenken nicht bestehen (§ 11 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungspläne treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rückwirkend wie folgt in Kraft:

Bebauungsplan-/Änderung	ursprüngliche Rechtskraft am	Ausfertigung mit anschl. Bekanntmachung	Rechtskraft am
Bebauungsplan 25	27.11.1981	17.12.1992	27.11.1981
Änderung Nr. 1	17.07.1985	17.12.1992	17.07.1985
Änderung Nr. 2	19.11.1985	17.12.1992	19.11.1985
Änderung Nr. 3	02.07.1991	17.12.1992	02.07.1991
Änderung Nr. 71 d	10.07.1981	17.12.1992	10.07.1981
71 d Änderungsplan Nr. 1	20.07.1984	17.12.1992	20.07.1984

Die v. g. rechtskräftigen Bebauungs-(Änderungs-) Pläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte und die dazugehörigen Begründungen) liegen ab

**Freitag, dem 18. 12. 1992**

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (I. Stock, Zimmer 117, Herrn Lambert, Ruf-Nr.: 1 29 32 13) während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Heilung des formellen Fehlers keine materiell-rechtlichen Änderungen an den bisherigen Festsetzungen eingetreten sind.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn.: 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurde.

Koblenz, 18. 12. 1992

Stadtverwaltung Koblenz  
Hörter  
Oberbürgermeister

*Ausfertigt  
am 18/12/92*

Vorstehende Ablichtung wird als mit der

Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 18. 12. 1992

Stadtverwaltung Koblenz



J. A.  
*[Signature]*  
Stadtamtmann